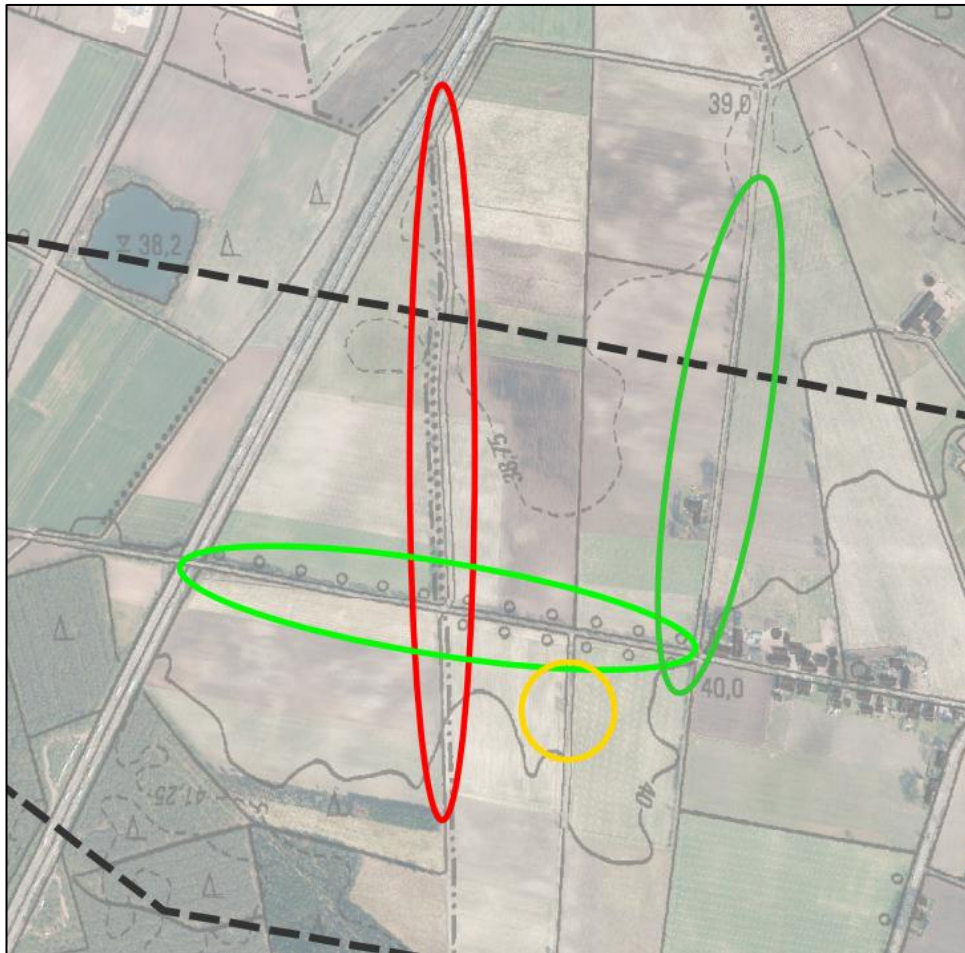


Artenschutzrechtliche Kontrolle

Riester Damm

Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden



Stand: 26.02.2026

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)
Dennis Wehrenberg (M.Sc. Landschaftsökologie)

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Höhlensuche	3
2.1	Methode	3
2.2	Ergebnisse	4
2.3	Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz....	10
3	Literatur	11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich östlich der A1 und nördlich und südlich des Riester Damms auf dem Gebiet der Gemeinden Rieste und Neuenkirchen-Vörden soll eine Baumreihe entfernt werden (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2, vgl. rote Markierung auf dem Titelbild). Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere keine Tötung geschützter Tiere, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird eine Kontrolle der betroffenen Bäume und Gehölze auf potenzielle oder tatsächliche Vorkommen von Fledermausquartieren sowie auf dauerhaft genutzte Brutplätze von Vögeln vorgenommen.



Abbildung 1: Baumreihe nördlich „Riester Damm“



Abbildung 2: Bereich südlich „Riester Damm“

2 Höhlen- und Nestersuche

2.1 Methode

Die Gehölze wurden am 24.02.2026 auf Baumhöhlen und -spalten und dauerhaft genutzte Brutplätze von Vögeln kontrolliert. Die Bäume wurden durch optisches Absuchen mit dem Fernglas und Spektiv kontrolliert, erkennbare Hohlräume wurden mit Hilfe des Endoskops eingehend untersucht und auf Besatz mit Fledermäusen (bzw. Kot- oder Fraßspuren) kontrolliert (vgl. Abbildung 13). Mittels Verlängerung konnten auch höher liegende Höhlungen untersucht werden (vgl. Abbildung 19).

Fledermausquartiere befinden sich grundsätzlich in allen Baumarten, nicht nur in Altbäumen, sondern auch in mittlerem und sogar schwachem Baumholz. Sowohl Stammfußhöhlen als auch Quartiere im Kronenbereich werden genutzt. Neben oberflächigen Spaltenquartieren (Blitzrinnen, Rindeneinwallungen, abstehende Borke) werden insbesondere großvolumige Specht- und Fäulnishöhlen im Holzkörper sowie Zwieselhöhlen bezogen. Bereits Spalten von 1-2 cm reichen einigen Arten aus, um einen Hohlraum am Baum zu nutzen. Ab welchem Durchmesser sich Baumhöhlen für die Überwinterung eignen, dürfte von der Außentemperatur und vorhandenen Restwandstärke abhängen, pauschale Aussagen lassen sich jedoch nicht treffen (Würtele 2020).

Viele Arten nutzen Baumhöhlen obligatorisch zur Jungenaufzucht, die in Wochenstubenkolonien erfolgt. Je nach Art finden auch Paarung und Überwinterung in Baumhöhlen statt. Mit der Anwesenheit von Fledermäusen in Baumhöhlen ist somit ganzjährig zu rechnen (im Früh-jahr/Sommer Tagesquartiere einzelner Fledermäuse oder kleiner Gruppen, Wochenstuben und Männchenquartiere, Balz/Paarungsquartiere im Herbst und Winterquartiere). Sowohl die Jungenaufzucht, die ca. von Mai bis Juli erfolgt, als auch die Überwinterungsphase ca. von November bis März stellen besonders sensible Phasen dar, in

denen es zu individuenreichen Ansammlungen von Fledermäusen in einem Quartier kommt, bei Winterquartieren häufig mehrere hundert Tiere, sodass der Verlust besetzter Quartiere populationsrelevante Auswirkungen haben kann (Würtele 2020, Dietz et al. 2015).

Indirekte Nutzerhinweise wie Kot- und Urinspuren an den Baumstämmen, verfärbte Einflughöcher sowie Kot und Urin auf Pflanzen können auf die Nutzung einer Baumhöhle durch Fledermäuse hinweisen. Wird das Quartier nur seltener genutzt, ist oft nur wenig Kot vorhanden ¹.

2.2 Ergebnisse

Es wurden drei Vogelnester mit einem maximalen Durchmesser von ca. 20 cm festgestellt (Abbildung 3-Abbildung 5). Es handelt sich hierbei wahrscheinlich um Krähen- und Taubennester.

Die Suche nach Baumhöhlen und -spalten führte zur Identifikation von insgesamt zehn Höhlenbäumen. Fledermäuse sowie Besatzspuren wurden nicht festgestellt.

Die meisten Höhlungen reichen nicht weit in Stamm hinein und bieten ein geringes bis allgemeines Quartierpotenzial. Diese Höhlen können als Balz- und Sommerquartier genutzt werden (vgl. Abbildung 6-Abbildung 12). Im zentralen Bereich wurden drei Birken erfasst, die tiefere Höhlungen aufweisen (vgl. Abbildung 13-Abbildung 19). Die dort vorhandenen Baumhöhlen sind jedoch aufgrund ihrer teils offenen Ausprägung sowie der nicht weit nach oben reichenden Ausfaltung voraussichtlich nicht als geeignete Winterquartiere einzustufen (Abbildung 13, Abbildung 15-Abbildung 19).

¹ Fledermäuse - Bestandserfassung und Schutz, Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, online verfügbar: https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html?file=files/upload/Downloads/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/bestandserfassung_und_schutz.pdf, geprüft am 26.02.2026



Abbildung 3



Abbildung 4

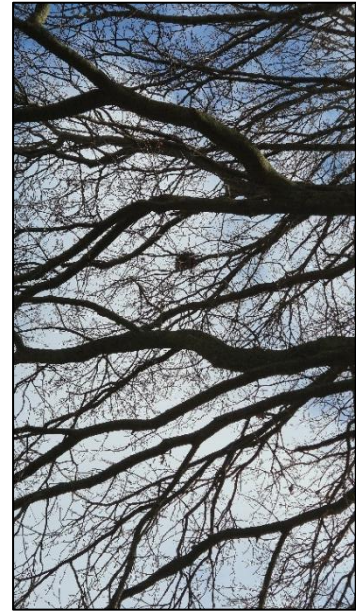


Abbildung 5



Abbildung 6



Abbildung 7



Abbildung 8



Abbildung 9



Abbildung 10



Abbildung 11



Abbildung 12

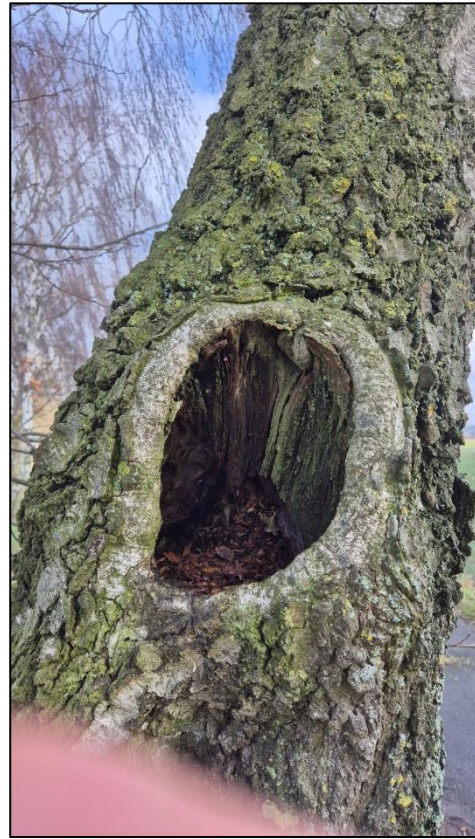


Abbildung 13



Abbildung 14



Abbildung 15



Abbildung 16



Abbildung 17



Abbildung 18

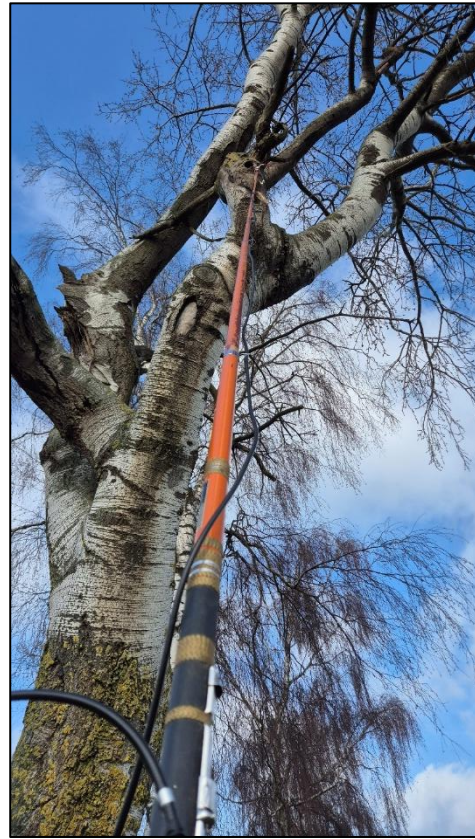


Abbildung 19

2.3 Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

In Bezug auf die erfassten Nester sind im vorliegenden Fall die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dabei sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die die Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten untersagen, heranzuziehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist derzeit nicht betroffen, da aktuell keine Brutvögel durch die geplante Beseitigung der Gehölze beeinträchtigt werden – sofern diese außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Der Schutz erstreckt sich nicht allein auf aktuell genutzte Lebensstätten, sondern auch auf voraussichtlich wiedergenutzte Lebensstätten wie z.B. Wechselhorste von Greifvögeln. Deren Beseitigung ist auch außerhalb der Brutzeit untersagt. Die hier erfassten Nester sind aufgrund ihrer geringen Größe (Durchmesser < 20 cm) voraussichtlich nicht als potenziell wieder genutzte Lebensstätten für Eulen oder Falken einzustufen. Krähen und Tauben können ihre Nester ohne weiteres in umliegenden Gehölzbeständen neu bauen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die streng geschützten Fledermausarten im vorliegenden die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) zu betrachten. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt durch eine Entfernung der Gehölze nicht vor.

Es wurden keine Hinweise auf Quartiere im Baumbestand festgestellt. Eine Fällung der Bäume kann unmittelbar – d.h. außerhalb der Aktivitätsphasen von Fledermäusen – durchgeführt werden. Auf dieser Basis kann eine Auslösung des Verbotstatbestands der Tötung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ergaben sich zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Hinweise auf Fledermausquartiere, doch bieten zahlreiche Bäume Potenzial für Sommerquartiere. Diese potenziellen Quartierstandorte unterliegen zwar nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. Trautner 2020). Jedoch erlauben optische Kontrollen, z. B. mittels Endoskop von Baumhöhlen, insbesondere bei komplexer Innenstruktur nicht immer zweifelsfreie indirekte Nutzerhinweise. Zudem können sich z.B. Kotpillen zersetzen und sind unter Umständen nicht mehr offensichtlich zu erkennen.

Daher wird vorsorglich vorgeschlagen, dass zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten und zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten installiert werden.

Es wird vorgeschlagen folgende Fledermauskästen zu installieren:

- 5 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3 FF² (wartungsfrei)

Unter Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme kommt es somit nicht zu einem Berühren des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

3 Literatur

Dietz, C & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas: Kennen, bestimmen und schützen. Kosmos-Verlag

Dietz, M., Dujesiefken, D., Kowol, T., Reuther, J., Rieche, T. & C. Wurst (2015): Artenschutz und Baumpflege. Haymarket Media Braunschweig.

Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder).- Hannover, Marburg.

Trautner J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. – E. Ulmer, Stuttgart.

Würtele, I. (2020): Fledermausquartiere in Bäumen - Hinweise zur Erkennung und zum Schutz, In Pro Baum 02/2020, Patzer Verlag, S.19-24, online verfügbar unter <https://neulandschaft.de/artikel/fledermausquartiere-in-baeumen-hinweise-zur-erkennung-und-zum-schutz-11214>

² <https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Grossraum-Flachkasten-3FF/00239-6>, geprüft am 26.02.2026